

# Gefahrenabwehrverordnung

## zum Schutze der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Samtgemeinde Gieboldehausen

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12.12.2019 (Nds. GVBl. S. 428), § 7 Abs. 3 der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) vom 29.08.2002 (BGBl I S. 3478), zuletzt geändert durch Artikel 83 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl I S. 1474) und § 17 Abs. 5 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 130, 184), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 13 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 300) hat der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen in seiner Sitzung am 14.05.2020 für das Gebiet der Samtgemeinde Gieboldehausen folgende Verordnung erlassen:

### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Schutz öffentlicher Einrichtungen
- § 3 Verkehrsfährdungen, Verkehrsbehinderungen
- § 4 Spielplätze, Bolzplätze
- § 5 Lärmverhütung
- § 6 Hundehaltung
- § 7 Offene Feuer im Freien
- § 8 Hausnummern
- § 9 Tierfütterungsverbot
- § 10 Ausnahmen
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Geltungsdauer
- § 13 Inkrafttreten

### § 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse und wegerechtliche Beschilderung alle befestigten und unbefestigten Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Treppen, Durchfahrten, Durchgänge und sonstige Flächen, die dem öffentlichen Verkehr dienen.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse die der Allgemeinheit zugänglichen Park- und Grünanlagen, Grillplätze, Erholungsanlagen, Gewässer mit den Uferanlagen, Brunnen, Sportanlagen, Friedhöfe, Gedenkstätten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Schulhöfe, Spiel-, Freizeit- und Bolzplätze, Rückhaltebecken und sonstige Anlagen.

### § 2 Schutz der öffentlichen Straßen und Anlagen

- (1) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist es verboten,

- a) Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Feuermelder, Notrufanlagen, Brunnen, Bäume, Kabelverteilerschränke sowie sonstige Anlagen und Bauwerke, die der Wasser- und Energieversorgung und dem Fernmeldewesen dienen, zu erklettern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
  - b) Hydranten zu verdecken und Schachtdeckel, Einläufe und Abdeckungen von Versorgungsanlagen und Kanälen in Straßen und Anlagen zu verstopfen, zu verunreinigen oder unbefugt zu öffnen;
  - c) öffentliche Gebäude, Tore, Brücken, Bänke, Brunnen, Baulichkeiten, Einfriedungen, Straßen, Masten, Bäume, Buswartehäuschen, Verteilerkästen o. ä. unbefugt zu plakatieren (zu bekleben und zu behängen), zu bemalen oder zu beschriften.
- (2) Das Fahren, Halten und Parken mit Fahrrädern oder motorbetriebenen Fahrzeugen – ausgenommen Krankenfahrstühle und Kinderkleinräder bis zu einer Größe von 20 Zoll – sowie das Reiten von Pferden in öffentlichen Anlagen ist nur dann gestattet, wenn diese Nutzung durch entsprechende Beschilderungen zugelassen ist.

### **§ 3 Verkehrsgefährdungen, Verkehrsbehinderungen**

- (1) Hecken, Sträucher und sonstige Bepflanzungen sind so weit zurückzuschneiden, dass sie die Sicht auf Hinweisschilder, Straßennamenschilder und Hydranten nicht verdecken bzw. deren Funktion nicht beeinträchtigen. Straßenbeleuchtungskörper sind so freizuschneiden, dass der Lichtkegel ungehindert die öffentliche Straße ausleuchten kann. Anpflanzungen auf Grundstücken im Sichtdreieck von Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen dürfen nicht höher als 0,80 m sein.
- (2) Über die Grundstücksgrenze hängende Zweige von Bäumen und Sträuchern sind über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m und über Fahrbahnen und Parkstreifen bis zu einer Höhe von 4,50 m zu beseitigen. Trockene Äste sind vollständig zu entfernen.
- (3) Auf frische Farbanstriche im Bereich von Straßen (insbesondere an Wänden, Türen, Zäunen und Geländern), durch die im Straßenverkehr für Personen oder Sachen Schäden entstehen können, ist in deutlich lesbarer Schrift oder durch entsprechende Symbole hinzuweisen.
- (4) Stacheldraht, Nägel und sonstige scharfe oder spitze Gegenstände, durch die Personen und Tiere verletzt und Sachen beschädigt werden können, dürfen nur in einer Höhe von mindestens 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden.
- (5) Eiszapfen an Gebäudeteilen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen im Bereich von öffentlichen Verkehrsflächen, die eine Gefahr für Personen oder Sachen darstellen, sind zu entfernen.

### **§ 4 Spielplätze, Bolzplätze**

- (1) Kinderspielplätze dürfen nur von Kindern bis zu 14 Jahren und deren Aufsichtspersonen benutzt werden.
- (2) Es ist verboten, auf Kinderspiel- und Bolzplätzen
  - a) gefährliche Gegenstände, wie z. B. Werkzeug, Messer, Pfeil und Bogen, oder Stoffe, wie z. B. Chemikalien, mitzunehmen.

Ausgenommen von diesem Verbot sind Gegenstände und Stoffe, die zum Zwecke der Durchführung von Wartungs- und/oder Pflegearbeiten von Personen mitgeführt werden, die von dem Betreiber des Spiel- und/oder Bolzplatzes mit der Ausführung dieser Arbeiten beauftragt worden sind.

- b) zerbrechliche Materialien aller Art, insbesondere Glasflaschen, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen, wegzuwerfen oder zu hinterlassen.
- c) mit anderen als mit Kleinfahrrädern für Kinder und Krankenfahrstühlen zu fahren sowie andere Fahrzeuge dort abzustellen.  
Ausgenommen ist das Befahren mit Motorfahrzeugen zum Zwecke der Durchführung von Unterhaltungs- und Pflegearbeiten.
- d) Tiere zu führen oder laufen zu lassen. Dies gilt nicht für Blindenhunde beim Führen von Blinden.

### **§ 5 Lärmverhütung**

(1) Ruhezeiten sind:

a) Sonn- und Feiertage (Sonntagsruhe).

b) An Werktagen die Zeiten von

13.00 Uhr bis 15.00 Uhr (Mittagsruhe),

19.00 Uhr bis 22.00 Uhr (Abendruhe),

22.00 Uhr bis 07.00 Uhr (Nachtruhe).

(2) Über die Regelungen des § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) und des Niedersächsischen Feiertagsgesetzes in Verbindung mit dem Bundesimmissionsschutzgesetz hinaus sind in bewohnten Gebieten während der Ruhezeiten nach Abs. 1b mit starkem Geräusch verbundene Arbeiten verboten, insbesondere

a) der Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten, wie Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen sowie Motorpumpen,

b) der Betrieb von sonstigen motorbetriebenen Gartengeräten,

c) das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln und Matratzen, auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern,

d) das Einwerfen von Werkstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter.

(3) Das Verbot nach Abs. 2 gilt nicht

a) für Arbeiten, die im öffentlichen Interesse durchgeführt werden müssen,

b) für Arbeiten gewerblicher, land- und fortwirtschaftlicher Art und für Arbeiten der Baubetriebshöfe der Kommunen und des Landes,

c) für Arbeiten in öffentlichen Einrichtungen und Anlagen,

d) für unaufschiebbare geräuschintensive Arbeiten, die zur Beseitigung einer Notfallsituation erforderlich sind.

- (4) Über die Regelungen des § 7 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) hinaus dürfen motorbetriebene Rasenmäher in der Mittagsruhe nicht betrieben werden. Weitere Vorschriften über die Vermeidung von Lärm bleiben unberührt.
- (5) In Gaststätten, Versammlungs-, Vergnügungs- und Privaträumen müssen die Fenster und Türen während der Nachtruhe geschlossen sein, wenn gesungen, gekegelt oder musiziert wird oder wenn Tonwiedergabegeräte betrieben werden. Das Singen, Kegeln, Musizieren, Betreiben von Musikwiedergabegeräten und jedes mit Geräuscentwicklung verbundene Verhalten außerhalb geschlossener Räume oder bei geöffneten Fenstern ist verboten, wenn dadurch unbeteiligte Personen belästigt werden können. Von einer Belästigung ist auszugehen, wenn als Richtwert ein Geräuschpegel in der
- a) Mittags- und Abendruhe von 55 Dezibel und in der
  - b) Nachtruhe von 40 Dezibel,
- gemessen an der Außenseite des geöffneten nächstgelegenen Fensters des nächsten bebauten Grundstückes, überschritten wird.
- (6) Geräuscentwicklungen, die durch spielende Kinder in Kindertagesstätten und auf Spielplätzen entstehen, fallen nicht unter das Verbot des Absatzes 5 und der dort genannten Grenzwerte. Gleiches gilt für genehmigte Festumzüge und Festveranstaltungen.

## **§ 6 Hundehaltung**

- (1) Über die Regelungen des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) hinaus sind Hundehalter und Hundehalterinnen oder die mit der Führung oder Beaufsichtigung von Hunden Beauftragten verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier öffentliche Straßen oder öffentliche Anlagen mit Kot verunreinigt oder beschädigt.
- Nach der Verunreinigung durch Kot ist der Hundehalter bzw. die Hundehalterin oder die mit der Führung oder Beaufsichtigung beauftragte Person unverzüglich zur Säuberung verpflichtet. Diese Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor.
- (2) Hunde sind auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen innerhalb der Ortslagen der Samtgemeinde Gieboldehausen (d. h. innerhalb der geschlossenen Bebauung) an der Leine zu führen. Bei öffentlichen Straßen mit nur einseitiger geschlossener Bebauung gilt die Leinenpflicht für die gesamte Straßenbreite. Bissige Hunde müssen auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen stets einen Maulkorb tragen, der das Beißen sicher verhindert.
- (3) Auf Skate-, Bolz- und Kinderspielplätzen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden. Ausgenommen sind Blindenführhunde oder Behindertenbegleithunde.

## **§ 7 Offene Feuer im Freien**

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Brauchtums-, Lager- und anderen offenen Feuern ist verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Samtgemeinde. Diese Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung der Verfügungsberechtigten des Grundstückes, auf dem das Feuer abgebrannt werden soll. Ausgenommen hiervon ist das Grillen in den dafür vorgesehenen Einrichtungen.

Offene Feuer, die durch andere gesetzliche Regelungen verboten oder gestattet sind, bleiben von dieser Regelung ausgenommen.

- (2) Das Abbrennen eines Feuers in einem Feuerkorb oder einer Feuerschale bedarf keiner Erlaubnis. Verbrannt werden dürften nur trockenes, unbehandeltes Ast-, Spalt oder Schnittholz sowie Holzbriketts.  
Das Braten und Grillen auf handelsüblichen Vorrichtungen (Rost) bzw. das Kochen in sogenannten Feuertöpfen bedarf ebenfalls keiner Erlaubnis.
- (3) Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch mindestens eine erwachsene Person zu beaufsichtigen. Vor Entzündung des Feuers muss sichergestellt sein, dass sich keine Menschen oder Tiere im errichteten Brennmaterial aufhalten. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist diese sorgfältig abzulöschen. Die Verantwortlichen haben sich von der vollständigen Löschung aller möglichen Entzündungsquellen zu überzeugen.

### **§ 8 Hausnummern**

- (1) Jeder Eigentümer bzw. jede Eigentümerin ist verpflichtet, sein / ihr Grundstück mit der festgesetzten Hausnummer zu versehen. Das gilt auch für eine notwendig werdende Umnummerierung. Die Hausnummer hat der Eigentümer / die Eigentümerin auf seine / ihre Kosten zu beschaffen und anzubringen sowie zu erhalten und im Bedarfsfall zu erneuern.
- (2) Die Hausnummer muss von der Fahrbahnmitte der Straße aus, zu der das Grundstück gehört, sichtbar sein. Die Hausnummer muss sich deutlich vom Hintergrund abheben. Es sind beschriftete Schilder, erhabene Ziffern oder Hausnummernleuchten zu verwenden. Die Nummernschilder müssen mindestens 10 x 10 cm groß und die Ziffern mindestens 7 cm hoch sein.
- (3) Die Hausnummern sind am Hauseingang deutlich sichtbar anzubringen. Befindet sich der Hauseingang an der Seite oder an der Rückseite des Gebäudes, so ist die Hausnummer an der Straßenseite des Gebäudes anzubringen, und zwar an der dem Hauseingang nächstliegenden Gebäudeecke.
- (4) Liegt das Hauptgebäude mehr als 5,00 m hinter der Straßenflucht oder ist die angebrachte Hausnummer von der öffentlichen Straße aus nicht leicht einzusehen, so ist die Hausnummer zusätzlich zur Straße hin sichtbar anzubringen, und zwar in der Regel rechts neben dem Grundstückszugang.
- (5) Wenn für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt wird, darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem halben Jahr nicht entfernt werden. Die alte Hausnummer ist mit roter Farbe so zu durchkreuzen, dass sie noch zu lesen ist.

### **§ 9 Tierfütterungsverbot**

Auf und in den in § 1 genannten öffentlichen Straßen und Anlagen ist das Füttern von Tieren und das Bereitstellen von Futter verboten.

### **§ 10 Ausnahmen**

Die Samtgemeinde kann von den Vorschriften dieser Verordnung in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmegenehmigung ist schriftlich zu erteilen; sie ist jederzeit den berechtigten Personen auf Verlangen zur Kontrolle auszuhändigen.

### **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 2 bis 11 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

### **§ 12 Geltungsdauer**

Diese Verordnung tritt spätestens 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft, soweit sie nicht vorher durch eine andere Gefahrenabwehrverordnung ersetzt wird.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Göttingen in Kraft.

Gieboldehausen, den 14.05.2020

gez. Ahrenhold

Samtgemeindebürgermeister